

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung/Erweiterung der Lückenfüllungssatzung „Obergebertsham“ der Gemeinde Höslwang;

Auslegungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verb. mit § 3 Abs. 2 BauGB (§ 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB)

Der Gemeinderat Höslwang hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 beschlossen, die Lückenfüllungssatzung Obergebertsham zu ändern bzw. zu erweitern. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes sollen die Bestandsgebäude in den Satzungsbereich aufgenommen werden. Dies sind die Fl.Nrn. 820/1, 848/1 und 744 Teilfläche.

Der von der Fa. Huber Planungs GmbH ausgearbeitete Entwurf samt Begründung einschließlich der beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 02.05.2017 wurde gebilligt und die Auslegung beschlossen.



An die Amtstafel
angeheftet am: 08.05.2017

abgenommen am:

Der Entwurf der 1. Änderung Lückenfüllungssatzung „Obergebertsham“ samt Begründung in der Fassung vom 02.05.2017 liegt nun gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB in Verb. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 17.05.2017 bis einschließlich 19.06.2017

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing in Halfing, Wasserburger Str. 1, Zimmer 6, und in der Gemeindeverwaltung Höslwang, in Höslwang, Kirchplatz 12, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen abgeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Eisner

1. Bürgermeister der Gemeinde Höslwang



An die Amtstafel angeheftet am: 08.05.2017 abgenommen am:
